

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nummer: 0046-A

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: **0046-A**
 2. Identifikation des Bauprodukts: **Quickcem**
 3. Vorgesehener Verwendungszweck:

| | |
|---------------------------|--|
| EN 13813 CT C20-F4 | Estrichmörtel und Estrichmassen |
|---------------------------|--|

4. Hersteller: **INDEX S.p.A. Via G.Rossini, 22 37060 Castel d'Azzano (Verona) Italien**
 5. Bevollmächtigter Vert **NA**
 6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

| | |
|---------------------------|---------------|
| EN 13813 CT C20-F4 | AVCP 4 |
|---------------------------|---------------|

7. Kennnummer der notifizierten Stelle und entsprechende harmonisierte Normen:
 Für das AVCP-System 4 wird die Leistungserklärung nur unter der Verantwortung des im Punkt 4 angegebenen Herstellers ausgestellt.
 8. Technische Bewertung **NA (nicht anwendbar)**

9. Erklärte Leistung:

| Norm | Prüfung | Norm | Bezüge |
|--------------------|--------------------------------------|------------|--|
| EN 13813 CT C20-F4 | Biegezugfestigkeit / Druckfestigkeit | EN 13892-2 | ≥4 N/mm ² / ≥20 N/mm ² |
| | Brandverhalten | EN 13501 | A1 |

Gefährliche Stoffe

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
 Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dott. Luigi Carlon (CEO)



Castel d'Azzano 17/10/2013

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. ProduktidentifikatorBezeichnung **QUICKCEM****1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Beschreibung/Verwendung **Zementmischung für das Bauwesen.****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenname **INDEX Construction Systems and Products S.p.A.**
Adresse **VIA ROSSINI, 22**
Standort und Land **37060 CASTEL D'AZZANO (VR)**
ITALIA
Tel. +390458546201
Fax +39045518390

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **lab3@index-spa.it**
Anschrift des Verantwortlichen **INDEX S.p.A.****1.4. Notrufnummer**

Für dringende Information wenden Sie sich an
+390458546201 - INDEX S.p.A. (Bürozeiten 8.30-18.00)
+390266101029 - Krankenhaus Niguarda Mailand
+3906490663 - Krankenhaus Umberto I Rom

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

| | | |
|---|------|----------------------------------|
| Schwere Augenschädigung, kategorie 1 | H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| Sensibilisierung Haut, kategorie 2 | H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3 | H335 | Kann die Atemwege reizen. |

2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole:

Xi

R-Sätze:

QUICKCEM

37/38-41

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501 Inhalt / Behälter . . . zuführen.

Enthält: PORTLANDZEMENTKLINKER

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.**3.1. Stoffe.**

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

| Kennzeichnung. | Konz. %. | Klassifizierung 67/548/EWG. | Klassifizierung 1272/2008 (CLP). |
|------------------------------|----------|--------------------------------|---|
| PORTLANDZEMENTKLINKER | | | |
| CAS. 65997-15-1 | 60 - 90 | Xi R37/38, Xi R41, Xi R43 | Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335 |
| CE. 266-043-4 | | | |

QUICKCEM

INDEX. -

Reg. Nr. 02-2119682167-31-0000

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E), F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

Das Gemisch enthält kristallines Siliciumdioxid (auch freie kristalline Kieselsäure genannt), das die Ergreifung geeigneter Maßnahmen und die Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz bedeutet. Das häufige Einatmen des Produkts, für längere Zeiträume, erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Dem Produkt wird ein spezifisches Reduktionsmittel zugesetzt, um den Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) auf Konzentrationen unter 0,0002 % in Bezug auf das Gesamtrockengewicht vorschriftsmäßig zu halten.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.**5.1. Löschmittel.****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

QUICKCEM

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.**ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.**

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

Berührung mit Augen und Haut sowie Exposition an hohe Staubkonzentrationen vermeiden.

Entwicklung und Ablagerung von Pulver vermeiden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Punkt 8). Am Arbeitsplatz nicht essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

QUICKCEM

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

In gut verschlossenen Behältern kindersicher und an einem trockenen und kühlen Ort, nicht zusammen mit Säuren lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Die Unversehrtheit der Verpackung und die Beachtung der Aufbewahrungsbedingungen sind unerlässlich, um die Wirksamkeit des Reduktionsmittels aufrechtzuerhalten (siehe Punkt 3).

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.**8.1. Zu überwachende Parameter.**

Bei der Risikobeurteilung empfiehlt sich, die aus dem ACGIH hervorgehenden Berufsaussetzungsschwellenwerte für sonst nicht klassifizierte träge Pulver(PNOC einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/c) zu berücksichtigen. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte empfiehlt sich, einen Filter Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) nach dem Ausgang der Risikobeurteilung auszuwählen ist.

Der zeitlich gewichtete Schwellengrenzwert (TLV-TWA), der nach ACGIH am Arbeitsplatz zur Anwendung kommt, beträgt für die Partikel von Portlandzement 1 mg/m³ (einatmbare Fraktion) und 0,025 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) für das kristalline Siliciumdioxid (>10 Micron).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Bei der Risikobeurteilung empfiehlt sich, die aus dem ACGIH hervorgehenden Berufsaussetzungsschwellenwerte für sonst nicht klassifizierte träge Pulver(PNOC einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/c) zu berücksichtigen. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte empfiehlt sich, einen Filter Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) nach dem Ausgang der Risikobeurteilung auszuwählen ist.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungerscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollgesichtsmaske Typ P (Bez. Norm EN 149) aufzusetzen, deren Klasse (1, 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach dem Ausgang der Risikobeurteilung festzulegen ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

QUICKCEM**ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.**

| | |
|---|--------------------------|
| Physikalischer Zustand | pulverförmiger Feststoff |
| Farbe | grau |
| Geruch | geruchlos |
| Geruchsschwelle. | Nicht verfügbar. |
| pH-Wert. | 11-13 in Lösung |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn. | Nicht verfügbar. |
| Siedebereich. | Nicht verfügbar. |
| Flammpunkt. | Nicht verfügbar. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht verfügbar. |
| Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen | Nicht verfügbar. |
| Untere Entzündungsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündungsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Untere Explosionsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Obere Explosionsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck. | Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte. | 1,10 Kg/l |
| Loeslichkeit | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur. | Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur. | Nicht verfügbar. |
| Viskositäet | Nicht verfügbar. |
| Explosive Eigenschaften | Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht verfügbar. |

9.2. Sonstige Angaben.

| | |
|---------------------------------|---|
| VOC (Richtlinie 1999/13/CE) : | 0 |
| VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : | 0 |

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.**10.1. Reaktivität.**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

Bei Kontakt mit Wasser oder Feuchtigkeit bildet das Produkt eine alkalische Lösung und ist mit Säuren nicht kompatibel.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

QUICKCEM**10.4. Zu vermeidende Bedingungen.**

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

Es wird empfohlen, möglichst von Feuchtigkeit fernzuhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Der Kontakt mit Säuren kann zu exothermischen Reaktionen führen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Starke Auswirkungen: das Einatmen der Produktes verursacht die Entzündung des unteren und oberen Atmungsbereiches mit Husten und Atmungsschwierigkeiten; bei erhöhten Konzentrationen kann es auch zu Lungenödem führen. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Wie unter Punkt 2 angegeben, enthält das Gemisch Spuren von kristallinem Siliciumdioxid; eine längere Exposition und/oder eine massive Einatmung kann Lungenfibrose (Silikose) verursachen. Einige diesbezüglich durchgeführte Studien weisen darauf hin, dass das Einatmen von kristallinem Siliciumdioxid am Arbeitsplatz beim Menschen Lungenkrebs hervorrufen kann, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Wirkung von den Eigenschaften des Siliciumdioxids sowie von externen Faktoren betreffs der biologisch-physikalischen Bedingungen der Umgebung abhängig ist. Es besteht ein Nachweis, der besagt, dass das Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Nach derzeitigen Kenntnissen ist der Schutz des Beschäftigten vor Silikose ständig sichergestellt, wenn die derzeit gültigen Grenzwerte beachtet werden.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Nach guter Arbeitspraxis verwenden und die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn verschüttetes Material in ein Gewässer bzw. in die Kanalisation eingedrungen ist, oder Boden oder Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität.

Das Produkt ist für die Umwelt nicht gefährlich. Bei Freisetzung des Produkts ins Wasser ereignet sich jedoch eine pH-Wert-Erhöpfung mit möglichen toxischen Wirkungen auf Wasserorganismen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

QUICKCEM

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen.

QUICKCEM

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren.

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Produkt enthält Cr (VI) gemäß der Beschränkungen in Anhang XVII. Es wird empfohlen, es laut den Angaben auf der Verpackung aufzubewahren.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

QUICKCEM

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Das Produkt ist nicht für Anwendungen gemäß Richtlinie 2004/42/EG vorgesehen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

| | |
|----------------------|---|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung, kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Sensibilisierung Haut, kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3 |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

| | |
|---------------|---------------------------------------|
| R37/38 | REIZT DIE ATMUNGSORGANE UND DIE HAUT. |
| R41 | GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN. |

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

QUICKCEM

- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
 3. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 4. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 5. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

Alle.